



# HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 11.10.2023**

### **Fahndung nach einem mutmaßlichen Vergewaltiger und Antwort**

**Minister der Justiz**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In einer gemeinsamen Pressemeldung der Staatsanwaltschaft Darmstadt und des Polizeipräsidiums Südhessen wird nach einem Tatverdächtigen gefahndet, der in Darmstadt in der Nacht zum 24.11.2022 eine 23-jährige Frau vergewaltigt hat. Der Tatverdächtige hatte seinerzeit die Frau angesprochen, die sich sogleich bedroht fühlte und mit ihrem Mobiltelefon von dem Mann ein Foto aufnahm. Kurz darauf wurde sie Opfer der Vergewaltigung. Mit Datum vom 10.10.2023 – also fast elf Monate (!) später – fahnden die zuständigen Behörden nunmehr nach dem unmittelbar vor der Tat fotografierten Tatverdächtigen. In der Pressemitteilung weist die Polizei darauf hin, dass sich die Beschreibung des Tatverdächtigen auf das Aufnahmedatum (November 2022) bezieht und dessen Aussehen sich zwischenzeitlich verändert haben könnte. Selbstverständlich ist den Behörden auch der aktuelle Aufenthaltsort der genannten Person mit „südländischem“ bzw. „westasiatischem“ Erscheinungsbild nicht bekannt. Die Presse wird um Veröffentlichung der Bilder gebeten mit dem Hinweis, dass hierfür ein Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vorliegt (⇒ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/4969/5621976>).

#### **Vorbemerkung Minister der Justiz:**

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wann erhielten die zuständigen Behörden (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) Kenntnis von der Tat, auf die sich die zitierte Pressemitteilung bezieht?
- Frage 2. Durch wen erhielten die unter Frage 1 genannten Behörden Kenntnis von der Tat, auf die sich die zitierte Pressemitteilung bezieht?

Die Fragen 1 bis 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat berichtet, dass die Geschädigte am 24.11.2022 Strafanzeige bei der Polizei gestellt hat.

- Frage 3. Welche Maßnahmen wurden durch die unter Frage 1 genannten Behörden ergriffen, um den Täter zu identifizieren und festzunehmen?
- Frage 4. Welche weiteren Maßnahmen wurden durch die unter Frage 1 genannten Behörden ergriffen, um den Täter zu identifizieren und festzunehmen, nachdem die unter Frage 3 genannten Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt hatten?
- Frage 5. Wann haben die zuständigen Behörden beim Amtsgericht Darmstadt den Antrag zur Veröffentlichung der von dem Tatverdächtigen erstellten Fotos gestellt?
- Frage 6. Wann erfolgte der Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt zu dem unter Frage 5 aufgeführten Antrag?
- Frage 7. Falls der unter Frage 5 genannte Antrag nicht zeitnah (d. h. wenige Tage oder Wochen nach der Tat) gestellt wurde: Aus welchen Gründen wurde der Antrag zur Veröffentlichung der von dem Tatverdächtigen erstellten Fotos nicht zu einem früheren Zeitpunkt gestellt?
- Frage 8. Hält es die Landesregierung für zielführend, Fahndungsfotos eines dringend Tatverdächtigen erst ein Jahr nach der Tat zu veröffentlichen – insbesondere, wenn davon auszugehen ist, dass dieser sein Aussehen verändert hat und/oder sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr in Hessen bzw. der Bundesrepublik aufhält?

Die Fragen 3 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 131b Abs. 1 StPO ist die Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten erst dann zulässig, wenn die Aufklärung der Straftat auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat berichtet, dass zunächst entsprechend der gesetzlichen Regelung folgende vorrangige Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt wurden:

Nachdem die Geschädigte seitens der Polizei förmlich als Zeugin vernommen und medizinisch untersucht worden sei, seien die in diesem Rahmen erlangten Spuren einer kriminaltechnischen Untersuchung zugeführt worden.

Das Amtsgericht Darmstadt habe mit Beschluss antragsgemäß die Herausgabe aller Verkehrsdaten nach § 100g Abs. 1 StPO angeordnet. In der Folge seien Aufnahmen von einer Videoüberwachungsanlage einer Tankstelle ausgewertet und mit den erhobenen Funkzellendaten abgeglichen worden, woraus sich jedoch keine weiteren Ansätze zur Identifizierung des Täters ergeben hätten. Darüber hinaus habe die Polizei mittels der vorhandenen Lichtbilder zunächst polizeiintern nach dem Täter gefahndet und sei Hinweisen nachgegangen.

Der von der Staatsanwaltschaft am 10.08.2023 beantragte und später umgesetzte Beschluss des Amtsgerichts sei am 21.08.2023 ergangen.

Der Beschuldigte hat sich im Zuge der Öffentlichkeitsfahndung selbst bei der Polizei gestellt.

Wiesbaden, 16. November 2023

**Prof. Dr. Roman Poseck**